



Gewerbliche Sammlungen

Bei einer gewerblichen Sammlung von Abfällen handelt es sich um eine Sammlung, deren Zweck die Erzielung von Einnahmen ist¹.

Eine solche Sammlung wird überhaupt dadurch erst ermöglicht, dass **getrennt gesammelte Abfälle** aus privaten Haushalten von der Überlassungspflicht an die kommunale Abfallentsorgung ausgenommen sind, wenn Sie mittels gewerblicher (oder gemeinnütziger) Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden².

Seit dem 1. Juni 2012 darf eine Sammlung nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie zuvor bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sammlung durchgeführt werden soll. Soll eine Sammlung neu aufgenommen werden, so ist dies spätestens drei Monate, bevor mit der Sammlung begonnen wird, anzuzeigen³. Anzeigen für bereits bestehende Sammlungen müssen bis spätestens zum 1. September 2012 eingehen⁴. *Sollte die Sammlung allerdings nicht angezeigt werden, so kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden⁵.*

Eine gewerbliche Sammlung darf allerdings nur dann durchgeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen⁶. Aus diesem Grund wird jede Anzeige einer Sammlung auch mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt⁷.

Anforderungen an die Anzeige der Sammlung

Für die Anzeige kann gerne das Formblatt für die Anzeige nach § 53 KrWG verwendet werden. So ist gewährleistet, dass alle erforderlichen Basisinformationen vorliegen. Die weiteren Angaben können formlos, gern aber auch auf dem Formblatt „Anlage zur Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG“, das auf der Internetseite des Kreises zu finden ist, eingereicht werden.

Erforderliche Angaben⁸

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. Darlegung der innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kapazitäten sowie
5. Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nr. 4 gewährleistet wird.

¹ § 3 Abs. 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

² § 17 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 KrWG

³ § 18 Abs. 1 KrWG

⁴ § 72 Abs. 2 KrWG

⁵ § 69 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 KrWG

⁶ § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG

⁷ § 18 Abs. 4 KrWG

⁸ § 18 Abs. 2 Nrn. 1 - 5 KrWG



1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens

Sinnvoll ist, für diese Angaben das Formblatt für die Anzeige nach § 53 KrWG zu nutzen, wobei das Kästchen „nach sonstiger fachgesetzlicher Rechtsgrundlage:“ anzukreuzen und um den Eintrag „nach § 18 KrWG“ zu ergänzen ist. Auch dieses Formblatt ist – schon entsprechend ergänzt – auf der Internetseite des Kreises zu finden.

Größe und Organisation des Unternehmens lassen sich beispielsweise durch die Anzahl der Mitarbeiter und der Sammelfahrzeuge beschreiben, aber auch durch die Höhe des Stammkapitals und durch den Jahresumsatz. Diese Daten können bei einem eventuell erforderlichen Leistungsvergleich⁹ bedeutsam sein, um abschätzen zu können, ob das Unternehmen aufgrund seiner Wirtschaftskraft in der Lage sein wird, seine Sammlung auch in schwachen Konjunkturphasen mit niedrigen Rohstoffpreisen durchzuhalten.

2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung

Hier ist genau

- die Art der Sammlung,
 - Wird mittels Hol- oder Bringsystem gesammelt?
 - An welchen Stellen wird im Falle eines Bringsystems gesammelt? Bei Containersammlungen sind hier die Stellplätze von Sammelcontainern genau zu bezeichnen. Bestehen für die vorgesehenen Stellflächen die ggf. erforderlichen straßenrechtlichen Sondernutzerlaubnisse?
 - Wird die Sammlung in Eigenregie oder durch einen Dritten durchgeführt? Machen Sie hier ggf. auch Angaben zum beauftragten Dritten.
- der räumliche Umfang der Sammlung,
 - Wo soll gesammelt werden? Ist eine Sammlung im gesamten Kreisgebiet oder nur auf dem Gebiet einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte vorgesehen?
- der zeitliche Umfang der Sammlung
 - Wie oft sollen Sammelcontainer entleert werden?
 - Wie häufig soll eine Straßensammlung durchgeführt werden?
 - Welche Gesamtdauer ist für die Sammlung mindestens vorgesehen?

zu beschreiben.

3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle

- Welche Abfälle werden gesammelt (Bezeichnung und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung)?
- Welche Sammelmengen werden pro Abfallart und Jahr im oben genannten Sammelgebiet erwartet bzw. sind bei bereits bestehenden Sammlungen in den letzten Jahren gesammelt worden?
- Wohin werden die in dem genannten Gebiet gesammelten Abfälle gebracht?

⁹ § 17 Abs. 3 Sätze 4 - 6 KrWG



4. Darlegung der innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kapazitäten

- Wo und auf welchem Wege sollen die gesammelten Abfälle verwertet werden?
- Wie werden die erforderlichen Verwertungskapazitäten gesichert?
- Falls die Verwertung nicht vom Sammler selbst durchgeführt wird, so sind genaue Angaben über das mit der Verwertung beauftragte Unternehmen zu machen sowie über dessen Verwertungswege und die Sicherstellung von dessen Verwertungskapazitäten.
- Die belieferten Verwertungsanlagen müssen genau bezeichnet werden.
- Beruft sich der Sammler im Vorgriff auf den Leistungsvergleich nach § 17 Abs. 3 Sätze 4 – 6 KrWG darauf, eine höherwertige Verwertung als der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder das von diesem beauftragte Unternehmen anzubieten, so muss er dies detailliert darlegen und gegebenenfalls auch nachweisen.

5. Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nr. 4 gewährleistet wird

Hierzu sind konkrete Angaben und Nachweise, beispielsweise durch Verträge, in Bezug auf die angezeigte Sammlung erforderlich. Erfolgt die Entsorgung in eigenen Anlagen, so sind mit der Anzeige Kopien der Anlagengenehmigungen einzureichen.

Der Anzeige ist außerdem die **Anzeigebestätigung gemäß § 53 KrWG** (Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler) des einsammelnden Unternehmens bzw. der einsammelnden Unternehmen beizufügen.

Anforderung weiterer Angaben

Über die genannten Angaben und Unterlagen hinaus kann der Kreis aktuelle Führungszeugnisse der verantwortlichen Personen sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für dieselben sowie für das Unternehmen zum Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist¹⁰.

Auflagen

Der Kreis kann

- die angezeigte gewerbliche Sammlung von Bedingungen abhängig machen,
- einen Mindestzeitraum für die Durchführung von bis zu drei Jahren bestimmen,
- sie zeitlich befristen oder
- Auflagen für sie vorsehen,

soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist¹¹.

¹⁰ § 18 Abs. 5 u. 6 KrWG

¹¹ § 18 Abs. 5 u. 6 KrWG



Sollte die gewerbliche Sammlung vor Ablauf des bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder gegenüber den von der Behörde festgelegten Bedingungen oder Auflagen wesentlich eingeschränkt werden, so ist der Träger der gewerblichen Sammlung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die für die Sammlung und Verwertung der bislang von der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle erforderlich sind. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann der Kreis dem Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung auferlegen¹².

Während der Sammlung sind die Anzeigen nach §§ 18 u. 53 KrWG als Nachweis bei Kontrollen mitzuführen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Mettmann
Umweltamt
Postfach
40806 Mettmann

Ihr Ansprechpartner ist Herr Hillebrandt



02104/99-2895



02104/99-5875



s.hillebrandt@kreis-mettmann.de

¹² § 18 Abs. 6 KrWG